

Vorlage Nr.: V1393/16
Datum: 28. Oktober 2016

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung des Oberbürgermeisters		nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat		nicht öffentlich	zur Information
Ausschuss für Kultur und Tourismus		nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Ausschuss für Kultur und Tourismus		öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Kultur und Tourismus

Gegenstand:

Kommunale Kulturförderung – institutionelle Förderung 2017

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Kultur und Tourismus beschließt die Gewährung einer institutionellen Förderung 2017 in Höhe der im Einzelnen vorgeschlagenen Fördersummen an die Zuwendungsempfänger gemäß beiliegender Anlage i. H. v. 6.125.050 EUR.

Die Beschlussfassung erfolgt unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung des Stadtrates zur Haushaltssatzung 2017/2018 und der Bestätigung durch die Landesdirektion Sachsen.

Die in der Anlage gekennzeichneten Anträge auf mehrjährige institutionelle Förderung werden abgelehnt. Mit den Vereinen „Förderverein Putzjatinhaus e. V.“, „Erkenntnis durch Erinnerung e. V.“ und dem Kabarett-Theater „DIE HERKULESKEULE“ GmbH werden die Verhandlungen aufgenommen bzw. fortgeführt.

bereits gefasste Beschlüsse:

V0802-K-016-2015 vom 01.12.2015 – institutionelle Förderung 2016

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik
(einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

10.100.25.4.0.01 - spartenübergreifende
kommunale Kulturförderung

Kostenart:

43180000

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

6.125.050 EUR

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

10.100.25.4.0.01 - spartenübergreifende
kommunale Kulturförderung (6.093.300
EUR) 10.100.28.1.0.01 sonstige Kunst- und
Kulturpflege (31.750 EUR)

Kostenart:

43180000 / 42717000 (31.750 EUR)

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

Lt. Entwurf der Verwaltung zum Doppelhaushalt 2017/2018 steht für die institutionelle Förderung im Jahr 2017 ein Budget von 6.125.050 EUR zur Verfügung.

In diesem Budget sind entsprechend Stadtratsbeschluss / Festlegungen der Verwaltung eine zweckgebundene Zuschusserhöhung gegenüber der Volkshochschule Dresden e. V. (Nr. 25 der Vorlage) wegen des Umzuges auf die Annenstraße 10 i. H. v. 448.000 EUR, eine zweckgebundene Zuschusserhöhung gegenüber dem Heinrich-Schütz-Konservatorium Dresden e. V. (Nr. 37 der Vorlage) wegen „Schulkonzeption Rekommunalisierung“ i. H. v. 299.970 EUR und eine zweckgebundene Zuschusserhöhung gegenüber der Herkuleskeule GmbH (Nr. 43 der Anlage) wegen des Umzuges in den Kulturpalast i. H. v. 75.000 EUR enthalten.

Das unmittelbare Budget zur institutionellen Förderung 2017 liegt damit um 70.500 EUR unter dem Budget des Jahres 2016 i. H. v. 5.372.580 EUR.

Die institutionelle Förderung ist die Grundlage für die Arbeit der wichtigsten Kunst- und Kulturvereine in der Landeshauptstadt Dresden (LHD). Sie dient der anteiligen finanziellen Deckung laufender Geschäftsausgaben, wie Personal-, Betriebs-, Sachausgaben und Honorare. Die Zuwendungsempfänger erfüllen die Voraussetzungen für eine institutionelle Förderung gemäß Punkt 3.1 Abs. 5 der Richtlinie der LHD zur kommunalen Kulturförderung vom 24. Juni 2016, indem sie im Einzelfall:

- auf künstlerischem oder kulturellem Gebiet über einen längeren Zeitraum nachweisbar erfolgreich waren und eine auf das Jahr bezogene kontinuierliche künstlerische oder kulturelle Arbeit leisten und
- das vorhandene kommunale Kulturspektrum sinnvoll ergänzen.

Entsprechend der Vorgaben des Kulturraumgesetzes hat der Stadtrat einen Kulturbeirat berufen, welcher wiederum in Anwendung von § 4 Abs. 11 SächsKRG Facharbeitsgruppen zur Unterstützung seiner Arbeit und Vorbereitung seiner Beschlüsse bildet. Nach § 4 Abs. 9 des SächsKRG ist der Stadtrat, bzw. der zuständige Ausschuss, nicht an die Entscheidungsvorschläge des Kulturbeirates gebunden, hat jedoch gegebenenfalls abweichende Entscheidungen zu begründen und dem Kulturbeirat mitzuteilen.

Die Kulturförderrichtlinie verweist unter Punkt 2 auf die Ermessensentscheidung und regelt unter Punkt 7.2 das Förderverfahren. Danach entscheidet über die Anträge nach dieser Richtlinie der Ausschuss für Kultur auf Vorschlag der Kulturverwaltung, unter Berücksichtigung der fachlichen Stellungnahmen der Facharbeitsgruppen und des Kulturbeirates. Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens hat der Fördermittelgeber nach sachlichen Gesichtspunkten unter Abwägung der öffentlichen Belange und der Interessen des Einzelnen zu entscheiden. Die Ermessensentscheidung zur Kulturförderung ist im Zuwendungsbescheid nach § 39 VwVfG mit einer Begründung zu versehen, welche auch die Gesichtspunkte erkennen lässt, von denen die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist.

Deshalb ist in der Kulturförderrichtlinie festgelegt, dass die Entscheidung über die Gewährung von kommunalen Kulturfördermitteln der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben wird. Bei einer ablehnenden Ermessensentscheidung werden die Ermessenserwägungen dargelegt.

Mit den im Rahmen des Förderverfahrens erarbeiteten Stammdatenblättern und der dort aufgeführten Begründung des Fördervorschlages wird durch die Verwaltung die Ermessensausübung in den Facharbeitsgruppen sowie die Auswertung und Bewertung durch die Kulturverwaltung dokumentiert und kann dann gegebenenfalls zur Entscheidungsbegründung im Bescheid herangezogen werden. Von den Fördervorschlägen abweichende Entscheidungen des Kulturausschusses sind mit den dort herangezogenen Kriterien zur Ermessensausübung zu begründen und zu dokumentieren.

Alle aufgeführten Anträge wurden termingemäß eingereicht und vom Amt für Kultur und Denkmalschutz hinsichtlich der o. g. Vorschriften und Kriterien geprüft.

Der Ausschuss für Kultur und Tourismus entscheidet gemäß § 15 Hauptsatzung als beschließender Ausschuss über die Verteilung der Fördermittel in der kommunalen Kulturförderung.

Die Auflistung zu den im Haushaltsjahr 2017 zu fördernden Träger mit der vorgesehenen Fördersumme i. H. v. insgesamt 6.125.050 EUR ist als Anlage mit den jeweiligen Begründungen für die Einzelmaßnahmen (Stammdatenblätter) beigefügt. Die Fördersumme entspricht dem Ansatz des Haushaltsentwurfs der Verwaltung zum Doppelhaushalt 2017/2018.

Der damalige Ausschuss für Kultur beauftragte in seiner Sitzung am 23.04.2013 (V2168-K-055-2013) die Oberbürgermeisterin, mit dem Verein „Erkenntnis durch Erinnerung e. V.“ Verhandlungen über den Abschluss einer Mehrjahres-/Leistungsvereinbarung aufzunehmen. Das Amt für Kultur und Denkmalschutz ist mit dem Verein in Verhandlung. Des Weiteren wird vorgeschlagen, mit dem Förderverein Putjatinhaus e. V. und dem Kabarett-Theater „DIE HERKULESKEULE“ GmbH entsprechende Verhandlungen zu führen.

Die weiteren in der Anlage gekennzeichneten Anträge auf mehrjährige institutionelle Förderung sind abzulehnen, da die in der Kulturförderrichtlinie vorgegebenen Kriterien nicht erfüllt werden.

Nach Punkt 3.1 Absatz 5 der Richtlinie der LHD zur Kommunalen Kulturförderung vom 24. Juni 2016 kann im Regelfall eine mehrjährige (i. d. R. 3-jährige) institutionelle Förderung gewährt werden, wenn insbesondere:

- bestehende Aufgaben der Kulturverwaltung dauerhaft übernommen wurden oder
- Kultureinrichtungen der öffentlichen Hand in private Trägerschaft übernommen wurden oder
- die kulturell-künstlerische Tätigkeit der jeweiligen Institution einen überwiegend mehrjährigen Planungsvorlauf erfordert oder
- es sich um eine strukturbildende Kultureinrichtung im Stadtgebiet handelt, die als Gemeinbedarfseinrichtung gilt und deshalb einer kulturellen Zweckbindung unterliegt.

Anlagenverzeichnis:

Auflistung für die institutionelle Förderung 2017 mit den jeweiligen Begründungen für die Einzelmaßnahmen (Stammdatenblätter)

Dirk Hilbert